

**Kurztitel**

Finanzstrafgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBl. Nr. 129/1958 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1975

**§/Artikel/Anlage**

Art. 1 § 48

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1976

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2001

**Text****Verletzung der Verschlusssicherheit.**

§ 48. (1) Der Verletzung der Verschlusssicherheit macht sich schuldig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Verschlussmittel oder Nämlichkeitszeichen, die in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren angelegt oder anerkannt wurden, beschädigt, ablöst oder unwirksam macht;
- b) Räume, Anlagen, Umschließungen oder Vorrichtungen, die durch Verschlussmittel gesichert sind, die in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren angelegt oder anerkannt wurden, so verändert, daß die Verschlusssicherheit nicht mehr gegeben ist;
- c) Beförderungsmittel, die nach den zollrechtlichen Vorschriften zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß zugelassen wurden, so verändert, daß die Voraussetzungen für eine solche Zulassung nicht mehr gegeben sind;
- d) Beförderungsmittel, die mit geheimen oder schwer zu entdeckenden, zur Aufnahme von Waren geeigneten Räumen oder mit geheimen oder schwer zu entdeckenden Zugängen versehen sind, entgegen den zollrechtlichen Vorschriften verwendet.

(2) Die Tat wird mit einer Geldstrafe geahndet, deren Höchstmaß bei vorsätzlicher Begehung 200.000 S, bei fahrlässiger Begehung 50.000 S beträgt. Die Tat unterliegt nicht der gesonderten Verfolgung nach § 272 StGB.